Anlage 1 – Allgemeine Anforderungen zum Versorgungskonzept und Preisvereinbarungen der Produktgruppe 30

Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS):

hkk: 1992321

§ 1 Gegenstand

Diese Anlage einschließlich der Anhänge regelt und präzisiert die Dienstleistungsverpflichtung des Leistungserbringers bei der Versorgung von Versicherten mit technischen Hilfsmitteln zum Diabetesmanagement in häuslicher Umgebung sowie in Alten- und Pflegeheimen.

Bei einer Aufnahme der in den Anlagen geregelten Produkte in eine andere Produktart der Produktgruppe 30 des Hilfsmittelverzeichnisses, werden die Vertragspartner zeitnah die hier geregelten Hilfsmittelpositionsnummern in die neue Struktur überführen.

§ 2 Leistungsbeschreibung

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die bedarfsgerechte, ausreichende und zweckmäßige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln zum Diabetesmanagement für Versicherte der Krankenkassen aufgrund einer ärztlichen Verordnung jederzeit sicherzustellen.

2. Die Beschreibung der zum Einsatz kommenden Hilfsmittel hat den medizinischen und technischen Anforderungen der entsprechenden Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses zu entsprechen.

3. Die Einweisung in die Anwendung der Technik erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen, der Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses und des Herstellers.

4. Die Bereitstellung des Hilfsmittels umfasst im Rahmen von Versorgungspauschalen auch Ersatzbeschaffungen beziehungsweise der Einsatz von gegebenenfalls erforderlichen Ersatz- und Notfallgeräten innerhalb Deutschlands, Versorgung bei einem Wohnortwechsel, die Rückholung, Aussonderung und Verschrottung.

5. Der Leistungserbringer stellt sich bei der Liefermenge auf die räumlichen Lagerungsmöglichkeiten des Versicherten ein.

6. Der Leistungserbringer liefert entsprechend der vertragsärztlichen Verordnung die notwendigen Hilfsmittel frei Haus. Er übernimmt alle mit der Lieferung und Rücksendung des Hilfsmittels verbundenen Kosten, zum Beispiel für den Versand, die Verpackung, Arbeitszeiten und Versicherungen.

7. Die erste Lieferung des Verbrauchsmaterials erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach Auftragserteilung durch Kunden oder Krankenkasse. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass innerhalb von 48 Stunden Kontakt zum Versicherten zur Terminvereinbarung zwecks Insulinpumpeneinweisung aufgenommen wird.

§ 3 Notdienst

Zur Sicherstellung einer ständigen Betreuung der Versicherten gewährleistet der Lieferant einen Notdienst 24 Stunden und auch an Sonn- und Feiertagen, sofern das gem. den Vorgaben zur Präqualifizierung für die im Vertrag geregelten Produkte Pflicht ist. Die Notdienstnummer/n ist/sind den Versicherten

oder deren Betreuungsperson(en) bekanntzugeben. Der Notdienst steht für Rückfragen und Komplikationsbehebungen jederzeit telefonisch und persönlich zur Verfügung und wird bei Anforderung durch den Arzt, den Versicherten oder dessen Betreuungsperson/en sofort tätig. Der Versicherte erhält die Kontaktdaten des Leistungserbringers einschließlich der Notdienstnummer/n in schriftlicher Form zu Beginn der Versorgung ausgehändigt.

§ 4 Personal

Der Leistungserbringer verfügt über eigenes, beim Leistungserbringer angestelltes Fachpersonal:

- staatlich anerkannter Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger oder staatlich anerkannte examinierte Pflegefachkraft mit dreijähriger Ausbildung jeweils mit einschlägiger Berufserfahrung im klinischen und/oder außerklinischen Bereich oder
- Medizintechniker, Reha-Berater, Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten und/oder
- Medizinprodukteberater im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Preisgestaltung

1. Die Vertragspreise sind den nachstehenden Preislisten zu entnehmen.
2. Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten abzuziehen.
3. Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlages.

§ 6 Preisvereinbarung

(1) Die Preise für **Einzelmaterial Diabetesbedarf** nach diesem Vertrag ergeben sich aus der Preisliste:

Hilfsmittel-positions-nummer	Bezeichnung	Menge / Ein-heit	Hilfsmittel-kenn-zeichen	Nettopreis	Umsatz-steuer*	Genehmigungspflicht/-freiheit
30.29.01.0XXX Alt: 03.29.01.0XXX	Insulin-Kunststoffspritzen	1	00	0,22 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.29.01.1XXX Alt: 03.29.01.1XXX	Insulin-Kunststoffspritzen mit Sicherheitskompo-nenten	1	00	0,22 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.29.02.0XXX Alt: 03.29.02.0XXX	Insulin-Pens	1	00	70,00 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.29.02.0XXX Produktbesonderheit 0000000001 Alt: 03.29.02.0XXX	Insulin-Pen, digital/smart**	1	00	145,00 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.99.99.0005 Alt: 21.99.99.0001 Alt: 03.99.99.0006 Alt: 03.29.03.0XXX	Abrechnungsposition für Stechhilfen zur Insulintherapie	1	00	10,00 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.99.99.1001 Alt: 03.99.99.1001	Abrechnungsposition für Insulinpen-Kanülen	1	00	0,24 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.99.99.1004	Abrechnungsposition für Sicherheits-Insulinpen-Kanülen mit einseitiger Abschirmung (Injektions-seite)	1	00	0,25 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.99.99.1005	Abrechnungsposition für Sicherheits-Insulinpen-Kanülen mit doppelter Abschirmung (Injektions-seite und Gewindeseite)	1	00	0,28 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2

30.99.99.1006 Alt: 21.99.99.1001	Abrechnungsposition für Lanzetten zur Insulintherapie (Lanzetten)	1	00	0,09 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.99.99.1007	Abrechnungsposition für Lanzetten zur Insulintherapie mit Sicherheitskomponente	1	00	0,11 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.99.99.1009 Alt: 21.99.99.1002	Abrechnungsposition für Kontrolllösungen für Blutzuckermessgeräte	Pro Packung	00	AEP + 5 %	v	genehmigungspflichtig

*Gesetzliche Umsatzsteuer (v = voller Umsatzsteuersatz; e = ermäßigter Umsatzsteuersatz gemäß Umsatzsteuergesetz) / AEP = Apothekeneinkaufspreis

** Digitale/smarte Insulin-Pens verfügen über einen Speicher (zur Applikation von Insulin in 3,0 ml-Ampullen), der die Anzahl und Menge der Insulininjektionen dokumentiert. Der Datenspeicher kann 1.000 Injektionen mit Datum, Uhrzeit und Einheit abspeichern. Der digitale/smarte Insulin-Pen ist wiederverwendbar. Via Bluetooth oder USB (auch zum Aufladen eines ggf. vorhandenen Akkus) besteht die Möglichkeit zur Anbindung an telemedizinische Konzepte; dies kann zum Beispiel eine Smartphone-Anbindung zum Führen eines privaten elektronischen Diabetes-Tagebuchs in einer App sein. Das Smartphone ist dabei kein Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V, sondern ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Bedarfs.

(2) Die Preise für eine **Versorgung mit Blutzuckermessgeräten** gemäß dieser Anlage ergeben sich aus der Preisliste:

Hilfsmittel-positions-nummer	Bezeichnung	Menge / Einheit	Hilfsmittel-kenn-zeichen	Nettopreis	Umsatz-steuer*	Genehmigungspflicht/-freiheit
30.34.02.0XXX Alt: 21.34.02.1XXX	Blutzuckermessgeräte	1	00	15,00 €	v	genehmigungsfrei gemäß Zusatz A2
30.34.02.1XXX Alt: 21.34.02.2XXX	Blutzuckermessgeräte mit Sprachausgabe	1	00	KVA	v	genehmigungspflichtig
30.34.02.2XXX Alt: 21.34.02.3XXX	Blutzuckermessgeräte mit sprachgesteuerter Benutzerführung	1	00	KVA	v	genehmigungspflichtig

*Gesetzliche Umsatzsteuer (v = voller Umsatzsteuersatz; e = ermäßigter Umsatzsteuersatz gemäß Umsatzsteuergesetz)

(3) Die Preise für eine **Versorgung mit Insulinpumpen/-therapiesystemen** gemäß dieser Anlage ergeben sich aus den Preislisten:

Insulinpumpen/-therapiesysteme der Produktgruppe 30						
Hilfsmittel-positions-nummer	**Bezeichnung**	**Menge / Einheit / Dauer**	**Hilfsmittel-kenn-zeichen**	**Nettopreis**	**Umsatz-steuer***	**Genehmigungspflicht/ -freiheit**
	Insulinpumpen/-therapiesysteme (Definitivversorgung)					
30.29.04.0XXX Alt: 03.29.04.0XXX Alt: 03.29.04.1XXX	Insulinpumpen	Kauf	00	3.100,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.04.2XXX Alt: 03.29.04.2XXX	Insulinpumpen mit integriertem Blutzuckermessgerät	Kauf	00	3.100,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.0XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 1 mit Abschaltung der Basalrate bei Hypoglykämie	Kauf	00	3.370,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.1XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 2 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate und korekturbolus-Möglichkeit	Kauf	00	3.370,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.2XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 3 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate, automatischer Korrekturboli und manueller Anpassungsmöglichkeit	Kauf	00	3.370,00 €	e	genehmigungspflichtig
	Insulinpumpen/-therapiesysteme (Erprobungsphase)					
30.29.04.0XXX Alt: 03.29.04.0XXX Alt: 03.29.04.1XXX	Insulinpumpen – Erprobungsphase	5 Kalendermonate	20	750,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.04.2XXX Alt: 03.29.04.2XXX	Insulinpumpen mit integriertem Blutzuckermessgerät – Erprobungsphase	5 Kalendermonate	20	750,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.0XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 1 mit Abschaltung der Basalrate bei Hypoglykämie – Erprobungsphase	5 Kalendermonate	20	750,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.1XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 2 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate und Korrekturbolus-Möglichkeit – Erprobungsphase	5 Kalendermonate	20	750,00 €	e	genehmigungspflichtig

Hilfsmittel-positions-nummer	Bezeichnung	Menge / Einheit / Dauer	Hilfsmittel-kenn-zeichen	Nettopreis	Umsatz-steuer*	Genehmigungspflicht/ -freiheit
30.29.05.2XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 3 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate, automatischer Korrekturboli und manueller Anpassungsmöglichkeit – Erprobungsphase	5 Kalendermonate	20	750,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.04.0XXX 30.29.04.2XXX 30.29.05.0XXX 30.29.05.1XXX 30.29.05.2XXX	Insulinpumpen – Verlängerung der Erprobungsphase	Kalendermonat	04	150,00 €	e	genehmigungspflichtig
	Insulinpumpen/-therapiesysteme (Definitivversorgung nach erfolgter Erprobungsphase)					
30.29.04.0XXX Alt: 03.29.04.0XXX Alt: 03.29.04.1XXX	Insulinpumpen – Definitivversorgung nach Erprobungsphase	Restwertvergütung	10	*X	e	genehmigungspflichtig
30.29.04.2XXX Alt: 03.29.04.2XXX	Insulinpumpen mit integriertem Blutzuckermessgerät – Definitivversorgung nach Erprobungsphase	Restwertvergütung	10	*X	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.0XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 1 mit Abschaltung der Basalrate bei Hypoglykämie - Definitivversorgung nach Erprobungsphase	Restwertvergütung	10	*X	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.1XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 2 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate und Korrekturbolus-Möglichkeit – Definitivversorgung nach Erprobungsphase	Restwertvergütung	10	*X	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.2XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 3 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate, automatischer Korrekturboli und manueller Anpassungsmöglichkeit - Definitivversorgung nach Erprobungsphase	Restwertvergütung	10	*X	e	genehmigungspflichtig
	Insulinpumpen/-therapiesysteme (Versorgung für die Dauer der Schwangerschaft/Stillzeit - Gestationsdiabetes)					
30.29.04.0XXX Alt: 03.29.04.0XXX Alt: 03.29.04.1XXX	Insulinpumpen – Schwangerschaft/Stillzeit	Kalendermonat	03	150,00 €	e	genehmigungspflichtig

Hilfsmittel-positions-nummer	Bezeichnung	Menge / Einheit / Dauer	Hilfsmittel-kenn-zeichen	Nettopreis	Umsatz-steuer*	Genehmigungspflicht/ -freiheit
30.29.04.2XXX Alt: 03.29.04.2XXX	Insulinpumpen mit integriertem Blutzuckermessgerät – Schwangerschaft/Stillzeit	Kalender-monat	03	150,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.0XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 1 mit Abschaltung der Basalrate bei Hypoglykämie - Schwangerschaft/Stillzeit	Kalender-monat	03	150,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.1XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 2 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate und Korrekturbolus-Möglichkeit – Schwangerschaft/Stillzeit	Kalender-monat	03	150,00 €	e	genehmigungspflichtig
30.29.05.2XXX Alt: 30.29.04.2XXX	Insulinpumpentherapiesysteme Variante 3 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate, automatischer Korrekturboli und manueller Anpassungsmöglichkeit - Schwangerschaft/Stillzeit	Kalender-monat	03	150,00 €	e	genehmigungspflichtig
	Zubehör zur Insulinpumpen-Versorgung					
30.00.99.0001 Alt: 03.00.99.0082	Pauschale Zubehör/Verbrauchsmaterial Insulinpumpe (Insulinpumpenmaterialpauschale)	Kalender-monat	08 / 09	170,00 €	v	genehmigungspflichtig
30.00.99.0010 Alt: 03.00.99.0089	Upgrade einer Insulinpumpe (schlauchgebunden) auf ein closed-loop System	Kauf	00	250,00 €	V	genehmigungspflichtig

*Gesetzliche Umsatzsteuer (v = voller Umsatzsteuersatz; e = ermäßigter Umsatzsteuersatz gemäß Umsatzsteuergesetz)
*X Restwertermittlung erfolgt durch Abzug der Vergütung der Erprobungsphase, gemäß Genehmigung der jeweiligen Krankenkasse, auf den vereinbarten Preis der Definitivversorgung

Die Insulinpumpen bzw. Insulinpumpentherapiesysteme weisen eine Gewährleistung von 4 Jahren auf. Ist eine Erprobungsphase angezeigt, beginnt die Gewährleistung ab Beginn der Erprobungsphase.

Die Genehmigung der Insulinpumpenmaterialpauschale erfolgt für den Zeitraum von bis zu 24 Kalendermonaten. Die vertragsärztliche Verordnung ist maßgeblich. Die Versorgung der ersten 24 Kalendermonate erfolgt mit dem Hilfsmittelkennzeichen 08. Ab dem dritten Jahr erfolgt die Versorgung mit dem Hilfsmittelkennzeichen 09.

Ist eine Erprobung angezeigt, erfolgt die Versorgung zuerst im Rahmen einer Erprobungsphase (Hilfsmittelkennzeichen 20) für einen Zeitraum von bis zu 5 Kalendermonaten. Die vertragsärztliche Verordnung ist maßgeblich. Während der Erprobungsphase ist der Krankenkasse ca. einen Monat vor Ablauf der Erprobungsphase ein erneuter Kostenvoranschlag gemäß § 6 des Rahmenvertrages für die Definitivversorgung nach erfolgter Erprobungsphase (Hilfsmittelkennzeichen 10) einzureichen, sofern eine Weiterversorgung angezeigt ist.

Kann die Erprobungsphase nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von bis zu 5 Kalendermonaten zu einem Abschluss gebracht werden (z. B. weil der MD eine Verlängerung der Erprobung aus medizinischen Gründen für angezeigt hält), kann die Erprobungsphase verlängert werden (Hilfsmittelkennzeichen 04). Die Verlängerung der Erprobungsphase wird je Kalendermonat mit 150,00 € netto vergütet.

Wird die Versorgung mit einer Insulinpumpe bzw. einem Gesamtsystem während einer Schwangerschaft beziehungsweise Stillzeit aufgrund eines Gestationsdiabetes medizinisch erforderlich, richtet sich der Versorgungszeitraum nach dem individuellen Bedarf. Die Genehmigung erfolgt für den Zeitraum von bis zu 12 Kalendermonaten. Die vertragsärztliche Verordnung ist maßgeblich. Ist eine Folge- bzw. Weiterversorgung vertragsärztlich angezeigt, ist ein Kostenvoranschlag gemäß § 6 des Rahmenvertrages mit einer vertragsärztlichen Verordnung zur Prüfung einer Definitivversorgung bei den Krankenkassen einzureichen.

Bei Mängeln an dem Hilfsmittel, mit dem der Versicherte versorgt ist, erfolgt die Reparatur oder eine gleichwertige Ersatzversorgung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Versicherte den Mangel beim Leistungserbringer bekannt gegeben hat. Die Ersatzversorgung ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Die in Deutschland zu erbringenden Serviceleistungen (Pumpentausch) sind analog auch im Falle von Urlaub des Patienten im europäischen Ausland zu erbringen. Kosten für Ersatzversorgungen wegen beispielsweise Urlaub außerhalb Europas gehen nicht zu Lasten der Krankenkasse.

Die Pauschale für Zubehör/Verbrauchsmaterial Insulinpumpe (Insulinpumpenmaterialpauschale) umfasst alle Verbrauchsmaterialien, die für die Insulinpumpenversorgung notwendig sind zum Beispiel Taschen zur Pumpapplikation, Gürtel für die Pumpapplikation, Einführ- und Setzhilfen, Leerbehälter für Insulin- und Arzneimittelpumpen, Adapter für Arzneimittelbehälter, Schlauchverlängerungen, Verschlussstopfen, Injektions- und Infusionskanülen, Batterien beziehungsweise Akkus und Netzteile sowie Fixiermaterial oder Fixierprodukte. Die Auswahl der im Einzelfall zum Einsatz kommenden Produkte erfolgt auf Basis der individuellen Insulinpumpenversorgung des Versicherten entsprechend des medizinisch notwendigen Bedarfs im Einzelfall zur Sicherstellung der Versorgung. Bezogen auf die die Menge des eingesetzten Verbrauchsmaterials können die empfohlenen Wechselintervalle der Hersteller zugrunde gelegt werden, sie orientiert sich jedoch am medizinisch notwendigen Bedarf im Einzelfall.

Der Versicherte kann sein Wahlrecht unter den Vertragspartnern jederzeit ausüben. Wählt der Versicherte während eines bereits genehmigten Versorgungszeitraumes einen anderen Vertragspartner, so wirkt das Wahlrecht zum Monatsersten nach Ausübung des Wahlrechts. Voraussetzung ist, dass der Versicherte für den Kalendermonat noch kein vertragsgegenständliches Zubehör vom bisherigen Vertragspartner in Empfang genommen hat. Hat der Versicherte für den folgenden Kalendermonat bereits das vertragsgegenständliche Zubehör in Empfang genommen, wirkt das Wahlrecht zum Monatsersten des Monats, für den der Versicherte noch keine Hilfsmittel erhalten hat. Die Krankenkasse berichtigt in diesem Fall die bereits genehmigte Versorgung und informiert die Leistungserbringer.

Das Upgrade einer schlauchgebundenen Insulinpumpe auf ein „closed-loop System“ erfolgt i.d.R. über Datenfernübertragung. Mit dem Preis ist die Software und evtl. Updates, eine Schulung des Versicherten und alle weiteren damit im Zusammenhang stehenden Sach- und Dienstleistungen abgegolten. Die erfolgreiche Schulung ist beim LE zu dokumentieren und der Krankenkasse auf Verlangen vorzuzeigen. Die Position ist nur abrechenbar, wenn der Versicherte über eine für ein Upgrade geeignete Pumpe verfügt und die Krankenkasse der Kostenübernahme zugestimmt hat.

(4) Die Preise für eine **Versorgung mit einer schlauchlosen Insulinpumpe der Produktarten 30.29.04.1 sowie 30.29.04.3 (Alt: 03.29.05/03.29.06)** gemäß dieser Anlage ergeben sich aus der Preisliste:

Hilfsmittel-positions-nummer	Bezeichnung	Menge / Einheit / Dauer	Hilfsmittel-kenn-zeichen	Brutto-preis	Umsatz-steuer*	Genehmigungspflicht/ -freiheit
	Insulinpumpenversorgung, schlauchlos					
30.00.99.0002	Insulinpumpenversorgung, schlauchlos	Kalender-monat	08 / 09	293,29 €	e	genehmigungspflichtig
30.00.99.0002 Produktbeson-derheit 0000890000	Insulinpumpenversorgung, schlauchlos	Kalender-monat	08 / 09	293,29 €	v	genehmigungspflichtig

*Gesetzliche Umsatzsteuer (v = voller Umsatzsteuersatz; e = ermäßigter Umsatzsteuersatz gemäß Umsatzsteuergesetz)

Die schlauchlose Insulinpumpenversorgung (Produktarten 30.29.04.1 und 30.29.04.3, Alt: 03.29.05/03.29.06) weist eine Gewährleistung von 4 Jahren auf. Die Gewährleistung für die Pods umfasst den jeweiligen Versorgungszeitraum, der auf die im Benutzerhandbuch vorgesehene Laufzeit und Haltbarkeit des jeweiligen Hilfsmittels begrenzt ist. Die schlauchlose Insulinpumpenversorgung umfasst die Versorgung mit einer schlauchlosen Insulinpumpe (Produktarten 30.29.04.1 und 30.29.04.3, Alt: 03.29.05/03.29.06), sogenannte Steuereinheit, inklusive des erforderlichen Zubehörs entsprechend des individuell notwendigen Bedarfs des Versicherten. Für den eventuellen Wechsel des schlauchlosen Insulinpumpensystems (Hersteller oder Serie) ist innerhalb eines laufenden Genehmigungszeitraumes kein erneuter Kostenvoranschlag zu erstellen. Der Wechsel ist nur mit dem Einverständnis des Versicherten möglich und mit diesem vorab abzustimmen. Die Krankenkassen sind über einen Wechsel der Insulinpumpensysteme zu informieren. Hierfür ist den Krankenkassen auf Anforderungen unverzüglich eine Auflistung der Versicherten nach Insulinpumpensystemen zu übermitteln. In dieser Auflistung muss erkennbar sein, in welchem Zeitraum welches System genutzt wurde und zu wann ein Wechsel des Systems stattfand.

Die Genehmigung der schlauchlosen Insulinpumpenversorgung erfolgt für den Zeitraum von bis zu 24 Kalendermonaten. Die vertragsärztliche Verordnung ist maßgeblich. Die Versorgung der ersten 24 Kalendermonate erfolgt mit dem Hilfsmittelkennzeichen 08. Ab dem dritten Jahr erfolgt die Versorgung mit dem Hilfsmittelkennzeichen 09.